



E-Mail: raphael.noser@gruene.ch

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

19. März 2021

Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN zeigen sich mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen zur Änderung des IVG, welche Änderungen der IVV, der AHVV, der ATSV, der KVV, der UVV und der AVIV beinhalten, in der grossen Mehrheit einverstanden. Bei den Themenbereichen Optimierung der Eingliederung (Themenblock 1), medizinische Massnahmen (Themenblock 2), Rentensystem (Themenblock 5), Verfahren und Begutachtung (Themenblock 7), Prioritätenordnung zu Art. 74 IVG (Themenblock 8) und Assistenzbeitrag (Themenblock 10) sehen wir jedoch teilweise erheblichen Nachbesserungsbedarf und problematische Punkte.

Nachfolgend aufgeführt finden Sie unsere allgemeinen Bemerkungen zu den unterschiedlichen Themenblöcken. In der Beilage finden Sie zudem unsere materiellen Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen. Diese materiellen Bemerkungen entsprechen der Eingabe von Inclusion Handicap.

Allgemeine Bemerkungen zu den Themenblöcken 1, 2, 5, 7 und 10

Die mit der Weiterentwicklung der IV anvisierten Ziele, das Eingliederungspotenzial von Jungen und psychisch beeinträchtigten Versicherten besser auszuschöpfen und ihre Vermittlungsfähigkeit zu stärken, unterstützen die GRÜNEN ausdrücklich. Auch die Verstärkung der Koordination aller beteiligten Akteure unterstützen die GRÜNEN weiterhin. Diese Ziele stimmen auch mit den Verpflichtungen überein, die die Schweiz durch die Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention eingegangen ist (Art. 26 BRK). Die GRÜNEN weisen aber weiterhin darauf hin, dass die hochgesteckten Ziele auch mit verbesserten Instrumenten der Eingliederung nur teilweise erreicht werden können, solange eine umfassende Förderung der Inklusion ausbleibt sowie solange die Anstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen sowohl für private als auch für öffentliche Arbeitgebende unverbindlich bleibt und diesen

keinerlei Beschäftigungspflicht auferlegt wird. In einem zunehmend kompetitiven wirtschaftlichen Umfeld, welches sich durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie weiter akzentuieren wird, werden auch in Zukunft viele Menschen, die die Produktivitätserwartungen aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur teilweise erfüllen können, aus dem Arbeitsleben ausgegrenzt. Daher ist es elementar, dass das Netz der sozialen Sicherheit für jene ungeschmälert erhalten bleibt, die trotz aller Bemühungen nicht in der Lage sind, ihre materielle Existenz selbst zu bestreiten oder einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt zu finden. Auch dies ist eine Verpflichtung, die sich aus der UNO-Behindertenrechtskonvention ergibt (Art. 27 und Art. 28 BRK).

Die GRÜNEN beobachten die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt mit Sorge. Die Covid-19-Pandemie verschärft die Situation für Menschen auf Arbeitssuche. Das Seco meldet einen massiven Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit. Der «ausgeglichene Arbeitsmarkt», der sich für Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch in der Vergangenheit als praktisch inexistent erwiesen hat, wird durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zweifellos für viele Jahre nur ein theoretisches Konstrukt bleiben.

Die GRÜNEN halten daher wie bereits an anderer Stelle fest, dass sowohl die im Rahmen vergangener IVG-Revisionen als auch die mit der Weiterentwicklung der IV eingeführten Eingliederungsmassnahmen einer echten Wirkungskontrolle unterstehen sowie kontinuierlich evaluiert und unter Umständen angepasst oder ausgebaut werden müssen. Unter einer echten Wirkungskontrolle verstehen die GRÜNEN eine Kontrolle, die sich nicht daran orientiert, ob Renten eingespart werden können, sondern allein danach, ob die beabsichtigten Eingliederungen in den Erwerbsprozess auch tatsächlich und nachhaltig erreicht werden können. Neben einer verbesserten Wirkungskontrolle erachten die GRÜNEN auch die Förderung und den Ausbau der beruflichen Integration mittels (angepassten) Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten als wichtiges Anliegen.

Allgemeine Bemerkungen zu Themenblock 8

Mit der Teilfinanzierung von Leistungen der privaten Behindertenhilfe fördert der Bund die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz. Damit lagert er wesentliche Aufgaben der Invalidenversicherung, der Umsetzung der Behindertenpolitik des Bundes, des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) und der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) an die Behindertenorganisationen aus. Seit Jahren nehmen diese Organisationen diese Aufgabe mit grossem Engagement wahr.

Die Finanzhilfen reichen dabei bereits heute nicht aus, um den gesamten Bedarf abzudecken, weshalb die Organisationen einen grossen Teil der Art. 74 IVG Leistungen selbst tragen und nur dank Zuwendungen Privater finanzieren können. Dass die Zivilgesellschaft hier eine Lücke füllen muss, die in der Verantwortung des Staates liegt, wurde schon länger kritisiert. Mit der vorgeschlagenen Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV), wird dieser Missstand soweit verschärft, dass die Behindertenorganisationen dies nicht mehr als tragfähig erachten. Die GRÜNEN unterstützen diese Kritik am Entwurf der IVV ausdrücklich.

- Die Inklusion kann nicht damit abgehandelt werden, dass sie im Sinne eines Auftrags an die Behindertenorganisationen delegiert wird, während etwa die neue Prioritätenordnung oder die Vergabe von Projekten auf Seiten des Bundes keinerlei inklusive Ansätze erkennen lassen.
- Mit einem Höchstbetrag für die Finanzhilfen, den der Bundesrat auf unbeschränkte Zeit festlegen möchte, werden die unbegründeten Kürzungen der letzten zehn Jahre zementiert. Der vorgeschlagene Höchstbeitrag entspricht einer Kürzung um über CHF 5 Mio. jährlich, ohne dass dafür ein entsprechend begründeter Entscheid des Bundesrats vorliegt. **Eine Reduktion kann nicht hingenommen werden**, denn der Bedarf ist kontinuierlich gestiegen und die zusätzlichen Herausforderungen der Inklusion sind nicht zu bewältigen.
- Eine Prioritätenordnung, die diesen Namen verdient, lässt der Entwurf vermissen; als einzigen Mechanismus schlägt der Bundesrat eine lineare 3% Kürzungen aller Leistungen vor, ausser für Leistungen, die neu erarbeitet wurden. Eine solche Lösung ignoriert den Bedarf der Menschen mit Behinderungen sowie den Qualitätsausweis der bestehenden Leistungen komplett. Die Steuerung wird so dem BSV durch die Auswahl von Projekten überlassen, obwohl gemäss Art. 75 IVG der Bundesrat dafür verantwortlich ist.

Vorschlag für eine konsequente und erweiterte Förderung der Innovation

Wir begrüssen eine Projektfinanzierung zur Entwicklung neuer Leistungen **unter der Voraussetzung, dass die dafür notwendigen Mittel zusätzlich zur bisherigen Finanzierung** der Leistungen nach Art. 74 IVG zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ziel, die Weiterentwicklung der bestehenden Leistungen nach Art. 74 IVG zu fördern, und **unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der bisherigen Leistungen nicht gekürzt werden**, unterstützen die GRÜNEN den von Inclusion Handicap unterbreiteten Erweiterungsvorschlag, welcher an dieser Stelle kurz skizziert wird:

Damit nicht nur einzelne Organisationen der privaten Behindertenhilfe über die vorgeschlagene Projektfinanzierung ihre Leistungen weiterentwickeln, sollen alle Organisationen sich im Rahmen der Verträge dazu verpflichten, mind. 3% der Finanzhilfen für die Weiterentwicklung der bestehenden Leistungen zu verwenden.

Sollte der Bundesrat an seinem Entwurf festhalten, verschärft er die prekäre Situation der Menschen mit Behinderungen und gefährdet damit die Ziele seiner eigenen Behindertenpolitik sowie der Weiterentwicklung der IV und bremst die Umsetzung der UNO-BRK. Dies obwohl er in seiner Botschaft zur Weiterentwicklung der IV festgehalten hat, dass nur die bestehende Praxis im Gesetz festgeschrieben wird und dass dies keine Auswirkungen auf die Organisationen der privaten Behindertenhilfe haben wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli

Präsident



Raphael Noser

Fachsekretär

Beilage: Materielle Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen (entspricht der Eingabe von Inclusion Handicap)

grüne / les verts / i verdi

waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz